

# Anzeige gem. § 11 Abs. 1 des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) über die Haltung eines großen Hundes

(Das sind Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von 20 kg erreichen.)

## Hundehalterin / Hundehalter

Name (evtl. Geburtsname)		Vorname	
Geburtsdatum und -ort		Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>	
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort	
Tel.-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail-Adresse	

## Beschreibung des Hundes

Rasse		Kreuzung zwischen	
Gewicht Kg	Größe (Widerristhöhe) cm	Fellfarbe	Alter (evtl. Geburtsdatum)
Geschlecht <input type="checkbox"/> Rüde <input type="checkbox"/> Hündin		Name	Mikrochip-Nr.

## Zu erbringende Nachweise (Beigefügt sind: Zutreffendes bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Die erforderliche Zuverlässigkeit zum Halten eines Hundes besitze ich, Ausschlussgründe gem. § 7 LHundG NRW liegen nicht vor. – s. Rückseite -
<input type="checkbox"/>	Eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice ist beigefügt.
Die erforderliche Sachkunde kann ich wie folgt nachweisen:	
<input type="checkbox"/>	Die entsprechende Bescheinigung eines von der Tierärztekammer berechtigten Tierarztes liegt bei.
<input type="checkbox"/>	Ich halte bereits mehr als drei Jahre Hunde im Sinne von § 11 Abs. 1 LHundG NRW. Dabei ist es bislang zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen.
<input type="checkbox"/>	Nachweise liegen bei (z.B. Impfzeugnis, steuerliche Anmeldung usw.).
<input type="checkbox"/>	Ich bin im Besitz eines Jagdscheines bzw. habe die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt, die entsprechende Kopie liegt bei.
<input type="checkbox"/>	Ich bin im Besitz einer Erlaubnis zur Zucht / Haltung von Hunden nach § 11 Abs. 1 Nr. 3, Buchstabe a) des Tierschutzgesetzes. Eine Kopie liegt bei.

Mir ist bekannt, dass nach dem Ortsrecht der Stadt Bochum für **alle Hunde** (unabhängig von der Rasse, Größe und Gewicht) eine ANLEINPFLICHT auf allen der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Grünflächen besteht und sie in U-Bahnanlagen (einschl. der Zu- und Abgänge), in Fußgängerzonen, bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und Treppenhäusern von aufsichtsfähigen Personen an einer höchstens 1,5 m langen Leine zu führen sind; zu öffentlichen Kinderspielflächen (einschl. der als solcher ausgewiesenen Schulhofflächen), Bolzplätzen, Friedhöfen, Badeanstalten und Spiel- und Liegewiesen dürfen Tiere nicht mitgenommen werden. Desweiteren dürfen Hunde im Wald außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Einsätze (§ 2 Abs. 2 S. 3 LFoG).

**§ 7 LHundG NRW – Zuverlässigkeit –**

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen
1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstands gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
  2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
  3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
  4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere
1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
  2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
  3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
  4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Rücksendung an:

Stadt Bochum  
Ordnungsamt - 32 115 -  
Westhoffstr. 17  
44777 Bochum

Für evtl. telefonische Nachfrage  
wählen Sie bitte die Rufnummer:  
**910 1030** oder **910 1409**